

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

16.3.2007

PE 382.548v01-00

ÄNDERUNGSANTRÄGE 40-100

Entwurf einer Stellungnahme

(PE 382.547v02-00)

Stephen Hughes

Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste

Vorschlag für eine Richtlinie (KOM(2006)0594 – C6-0354/2006 – 2006/0196(COD) – Änderungsrechtsakt)

Änderungsantrag von Gabriele Zimmer und Ilda Figueiredo

Änderungsantrag 40

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.

Or. en

Begründung

Struktur und Inhalt des Vorschlags für eine Richtlinie, durch die der abschließende Schritt in Richtung der vollständigen Liberalisierung des Postmarktes getan werden soll, sind in Anbetracht des schwerwiegenden Mangels an Garantien für den Universaldienst (seine Finanzierung), Beschäftigung – sowohl was die Zahl der Arbeitsplätze als auch was ihre Qualität betrifft, den sozialen Zusammenhalt und die Qualität und den Preis der Dienstleistungen inakzeptabel. Das Parlament ist gemäß Artikel 27 der Richtlinie 97/67/EG berechtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen, beschäftigungsrelevanten und technologischen Entwicklungen und Garantien für die Erbringung des Universaldienstes die derzeitige Richtlinie 97/67/EG, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG, weiterhin in Kraft zu lassen.

AM\646174DE.doc

PE 382.548v01-00

DE

DE

Änderungsantrag von Harlem Désir

Änderungsantrag 41
ERWÄGUNG 4 A (neu)

(4a) Es muss dafür gesorgt werden, dass der Universalpostdienst, wie er durch die EntschlieÙung des Rates vom 7. Februar 1994¹ und die Richtlinie 97/67/EG anerkannt wurde, im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 Absatz 2 des EG-Vertrags fortbesteht, was bedeutet, dass es den Mitgliedstaaten weiterhin freisteht, beim im nationalen Postmarkt garantierten Universaldienst die Finanzierungsmethode zu bestimmen.

¹ EntschlieÙung des Rates vom 7. Februar 1994 über die Entwicklung der Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. C 48 vom 16.2.1994, S. 3).

Or. fr

Änderungsantrag von Sepp Kusstatscher

Änderungsantrag 42
ERWÄGUNG 5

(5) In seinen Schlussfolgerungen zur Halbzeitbilanz der Strategie von Lissabon verwies der Europäische Rat am 22. und 23. März 2005 erneut auf die Bedeutung der Vollendung des Binnenmarktes als Instrument zur Förderung des Wachstums und zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen und betonte die Bedeutung effektiver Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für eine wettbewerbsfähige und dynamische Wirtschaft. Diese Schlussfolgerungen gelten **auch** für die Postdienste als zentrales Instrument für Kommunikation, Handel sowie die Sicherung des sozialen und territorialen Zusammenhalts.

(5) In seinen Schlussfolgerungen zur Halbzeitbilanz der Strategie von Lissabon verwies der Europäische Rat am 22. und 23. März 2005 erneut auf die Bedeutung der Vollendung des Binnenmarktes als Instrument zur Förderung des Wachstums und zur Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen und betonte die Bedeutung effektiver Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse für eine wettbewerbsfähige und dynamische Wirtschaft. Diese Schlussfolgerungen gelten für die Postdienste als zentrales Instrument für Kommunikation, Handel sowie die Sicherung des sozialen und territorialen Zusammenhalts **sowie für den Postsektor**

als Arbeitsmarkt, wo es gilt, Prekarisierung sowie Sozialdumping zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Sollte die Folgenabschätzung (Impact Analysis) ergeben, dass eine weitere Liberalisierung zum Verlust qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze führt, so sollte eine Marktöffnung neu überdacht werden.

Or. de

Begründung

Die Marktöffnung sollte ggf. neu überdacht werden, wenn eine genaue Folgenabschätzung der Kommission negative Auswirkungen auf die Beschäftigung ausweist.

Änderungsantrag von Sepp Kusstatscher

Änderungsantrag 43 ERWÄGUNG 6

(6) In seiner EntschlieÙung vom 2. Februar 2006 hob das Europäische Parlament die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung effizienter Postdienste und ihre wichtige Rolle im Rahmen der Strategie von Lissabon hervor und verwies darauf, dass die bisherigen Reformmaßnahmen erhebliche Verbesserungen für den Postsektor gebracht haben, unter anderem höhere Qualität, mehr Effizienz und bessere Kundenorientiertheit.

(6) In seiner EntschlieÙung vom 2. Februar 2006 ***weist das Europäische Parlament darauf hin, dass die Öffnung der Postdienste für den Wettbewerb nicht immer zur Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen im Postsektor geführt hat; weiters*** hob das Europäische Parlament die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung effizienter Postdienste und ihre wichtige Rolle im Rahmen der Strategie von Lissabon hervor und verwies darauf, dass die bisherigen Reformmaßnahmen erhebliche Verbesserungen für den Postsektor gebracht haben, unter anderem höhere Qualität, mehr Effizienz und bessere Kundenorientiertheit.

Or. de

(Entschließung des Europäischen Parlaments zur Anwendung der Postrichtlinie (Richtlinie 97/67/EG, geändert durch die Richtlinie 2002/39/EG) (2005/2086(INI)) vom 2. Februar 2006)

Begründung

Die Entschließung vom 2. Februar 2006 betont in Ziffer 1 explizit auch, dass die Öffnung der Postdienste nicht nur positive Effekte auf den Arbeitsmarkt im Postsektor hat (Änderungsantrag zitiert Entschließungstext). Der Vollständigkeit halber sollten beide Aspekte genannt werden.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 44
ERWÄGUNG 6

(6) In seiner Entschließung vom 2. Februar 2006 hob das Europäische Parlament die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung effizienter Postdienste und ihre wichtige Rolle im Rahmen der Strategie von Lissabon hervor und verwies darauf, dass die bisherigen Reformmaßnahmen erhebliche Verbesserungen für den Postsektor gebracht haben, unter anderem höhere Qualität, mehr Effizienz und bessere Kundenorientiertheit.

(6) In seiner Entschließung vom 2. Februar 2006 hob das Europäische Parlament die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung effizienter Postdienste und ihre wichtige Rolle im Rahmen der Strategie von Lissabon hervor und verwies darauf, dass die bisherigen Reformmaßnahmen erhebliche Verbesserungen für den Postsektor gebracht haben, unter anderem höhere Qualität, mehr Effizienz und bessere Kundenorientiertheit. ***In Anbetracht dessen, dass die Entwicklung einer Universaldienstverpflichtung in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist, hat das Europäische Parlament gefordert, dass die Kommission bei der Erstellung ihrer Prospektivstudie gemäß der Richtlinie 97/67/EG den Schwerpunkt auf die Qualität der Erbringung des Universaldienstes sowie darauf legt, eine angemessene Definition, einen angemessenen Umfang und eine angemessene Finanzierung für eine Universaldienstverpflichtung vorzuschlagen.***

Or. en

Begründung

Die sehr präzisen Forderungen, die das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom

2. Februar 2006 zur Anwendung der Postrichtlinie in Bezug auf die Prospektivstudie an die Kommission gerichtet hat, müssen weiterhin berücksichtigt werden.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 45
ERWÄGUNG 7

(7) In Übereinstimmung mit der Richtlinie 97/67/EG wurde in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die Auswirkung der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste im Jahre 2009 auf den Universaldienst ermittelt. Die Kommission hat ferner eine **eingehende** Untersuchung des Postsektors der Gemeinschaft durchgeführt, Studien zur wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklung in diesem Sektor in Auftrag gegeben und intensive Konsultationen mit den Interessengruppen durchgeführt.

(7) In Übereinstimmung mit der Richtlinie 97/67/EG wurde in einer Prospektivstudie für jeden Mitgliedstaat die Auswirkung der Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste im Jahre 2009 auf den Universaldienst ermittelt. Die Kommission hat ferner eine Untersuchung des Postsektors der Gemeinschaft durchgeführt, Studien zur wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Entwicklung in diesem Sektor in Auftrag gegeben und intensive Konsultationen mit den Interessengruppen durchgeführt. **Um alle Auswirkungen der Vollendung des Binnenmarktes auf die Beschäftigung und den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu verstehen, ist jedoch eine umfassendere Konsultation aller Interessengruppen erforderlich.**

Or. en

Begründung

In Anbetracht der Auswirkungen einer uneingeschränkten Marktöffnung auf dem Postsektor sollte die Kommission eine eingehende Studie über die Auswirkungen der Liberalisierung auf die Beschäftigung und den sozialen und territorialen Zusammenhalt durchführen.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 46
ERWÄGUNG 8

(8) Laut der Prospektivstudie kann das grundlegende Ziel der dauerhaft garantierten Bereitstellung des Universaldienstes in der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualität bis

(8) Laut der Prospektivstudie **und mit besonderem Verweis auf die Entwicklung alternativer Finanzierungsmethoden** kann das grundlegende Ziel der dauerhaft garantierten Bereitstellung des

2009 in der gesamten Gemeinschaft ohne **die Notwendigkeit eines** reservierten **Bereichs** erreicht werden.

Universaldienstes in der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualität bis 2009 in der gesamten Gemeinschaft ohne reservierten **Bereich für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen diese Finanzierung weiterhin erforderlich ist**, erreicht werden.

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat.

Änderungsantrag von Maria Matsouka

Änderungsantrag 47 ERWÄGUNG 8

(8) Laut der Prospektivstudie kann das grundlegende Ziel der dauerhaft garantierten Bereitstellung des Universaldienstes in der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualität bis 2009 in der gesamten Gemeinschaft ohne die Notwendigkeit eines reservierten Bereichs erreicht werden.

(8) Laut der Prospektivstudie kann das grundlegende Ziel der dauerhaft garantierten Bereitstellung des Universaldienstes in der von den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 97/67/EG festgelegten Qualität bis 2009 in der gesamten Gemeinschaft ohne die Notwendigkeit eines reservierten Bereichs erreicht werden. ***Allerdings sind die in dieser Studie angeführten Daten einer weiteren Prüfung zu unterziehen.***

Or. el

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 48 ERWÄGUNG 8 A (neu)

(8a) Regelmäßige sektorbezogene Studien und Berichte, mit deren Hilfe die Entwicklung des Sektors überwacht wird, mögen zwar weiterhin angebracht sein, doch sind die große Zahl an bereits

vorliegenden sektorbezogenen Studien und die von ihnen abgedeckte Bandbreite eine solide Grundlage dafür, 2009 als das Datum für die Vollendung des Binnenmarktes zu bestätigen.

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass zusätzliche Studien keinen Mehrwert betreffend die Entscheidung über die durch die Richtlinie angestrebte Öffnung des Hauptmarktes bringen und dass zusätzliche Studien nicht als Vorwand dienen können, um diese Entscheidung aufzuschieben.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 49
ERWÄGUNG 9

(9) Die stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes hat den Anbietern des Universaldienstes ausreichend Zeit für die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen gelassen, um unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten, und hat es *den* Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. **Die Mitgliedstaaten können nun die Gelegenheit der Übergangsfrist sowie den** für die Einführung **des effektiven Wettbewerbs erforderlichen langen Zeitraum nutzen**, um **bei Bedarf** weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldienstanbieter durchzuführen.

(9) Die stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes hat den Anbietern des Universaldienstes **nicht** ausreichend Zeit für die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen gelassen, um unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten, und hat es **nicht allen** Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. **Weil** für die Einführung **gleicher Wettbewerbsbedingungen und** um weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldienstanbieter durchzuführen, **ausreichend Zeit erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten die Gelegenheit nutzen, die durch einen Aufschub des Datums für die Vollendung des Binnenmarktes entsteht.**

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat.

Änderungsantrag von Marian Harkin

Änderungsantrag 50 ERWÄGUNG 9

(9) **Die** stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes **hat** den Anbietern des Universaldienstes **ausreichend** Zeit für die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen gelassen, **um unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten**, und **hat es den** Mitgliedstaaten **ermöglicht**, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld **anzupassen**. **Die Mitgliedstaaten können nun die Gelegenheit der Übergangsfrist sowie den für die Einführung des effektiven Wettbewerbs erforderlichen langen Zeitraum nutzen, um bei Bedarf weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldienstanbieter durchzuführen.**

(9) **Zwar hat die** stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes den Anbietern des Universaldienstes Zeit für die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen gelassen, **doch ist noch keine vollständige Computerisierung erreicht**, und **obwohl die** Mitgliedstaaten ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld **anpassen konnten**, **ist die wirtschaftliche Lebensfähigkeit unter den Bedingungen eines vollständig liberalisierten Marktes langfristig noch nicht gewährleistet.**

Or. en

Änderungsantrag von Gabriele Zimmer

Änderungsantrag 51 ERWÄGUNG 9

(9) Die stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes hat den Anbietern des Universaldienstes **ausreichend Zeit für** die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen **gelassen, um**

(9) Die stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes hat den Anbietern des Universaldienstes die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen **ermöglicht**, und hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht,

unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten, und hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. **Die Mitgliedstaaten können nun die Gelegenheit der Übergangsfrist sowie den für die Einführung des effektiven Wettbewerbs erforderlichen langen Zeitraum nutzen, um bei Bedarf weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldienstanbieter durchzuführen.**

ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen, **jedoch ist die wirtschaftliche Lebensfähigkeit unter den Bedingungen eines vollständig liberalisierten Marktes langfristig noch nicht gewährleistet.**

Or. en

Änderungsantrag von Roselyne Bachelot-Narquin

Änderungsantrag 52
ERWÄGUNG 9

(9) Die stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes hat den Anbietern des Universaldienstes **ausreichend Zeit für** die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen **gelassen, um unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig zu gewährleisten**, und hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. Die Mitgliedstaaten **können** nun die Gelegenheit der Übergangsfrist sowie den für die Einführung des effektiven Wettbewerbs erforderlichen langen Zeitraum nutzen, um **bei Bedarf** weitere Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldienstanbieter durchzuführen.

(9) Die stufenweise und kontrollierte Liberalisierung des Postmarktes hat den Anbietern des Universaldienstes **ermöglicht**, die notwendigen Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen **zu treffen**, und hat es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre Regulierungssysteme an ein offeneres Umfeld anzupassen. **Allerdings ist heute unter den neuen Marktbedingungen ihre wirtschaftliche Lebensfähigkeit langfristig nicht in vollem Umfang gewährleistet.** Die Mitgliedstaaten **müssen** nun die Gelegenheit der Übergangsfrist sowie den für die Einführung des effektiven Wettbewerbs erforderlichen langen Zeitraum nutzen, um weitere **notwendige** Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen auf Ebene der Universaldienstanbieter durchzuführen.

Or. fr

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 53
ERWÄGUNG 10

(10) Die Prospektivstudie **hat ergeben**, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte. **Diese Bewertung berücksichtigt das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. Daher sollte der 1. Januar 2009 als Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste bestätigt werden.**

(10) Die Prospektivstudie **zeigt nicht die Auswirkungen der Liberalisierung auf die Beschäftigung und auf den sozialen und territorialen Zusammenhalt auf sowie auch nicht**, dass die Beibehaltung des reservierten Bereichs nicht länger eine Finanzierungsoption für den Universaldienst sein sollte. **Die Kommission sollte daher in einer ausführlichen Studie Beschäftigungsfragen herausstreichen und die Vorteile in Bezug auf wirtschaftliche Effizienz, Rechtssicherheit und Haushaltsneutralität eines reservierten Bereichs berücksichtigen, einschließlich der Festlegung alternativer Finanzierungsmethoden, die denselben Zielsetzungen dienen.**

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat.

Änderungsantrag von Gabriele Zimmer

Änderungsantrag 54
ERWÄGUNG 10

(10) **Die** Prospektivstudie **hat ergeben**, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte. **Diese Bewertung berücksichtigt** das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der **Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung** sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes

(10) **Obwohl in der** Prospektivstudie **versucht wird zu zeigen**, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte, **berücksichtigt diese Bewertung nicht** das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der **Bereitstellung von mehr und besseren Arbeitsplätzen** sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines

von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. **Daher sollte der 1. Januar 2009 als Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste bestätigt werden.**

effizienten **und zugänglichen** Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. **Es wäre daher angemessener, die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste an die Ergebnisse einer neuen Studie zu knüpfen, deren Schwerpunkt auf Finanzierung und Beschäftigung liegt.**

Or. en

Änderungsantrag von Marian Harkin

Änderungsantrag 55 ERWÄGUNG 10

(10) **Die** Prospektivstudie **hat ergeben**, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte. **Diese** Bewertung **berücksichtigt** das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der **Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung** sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. Daher sollte der 1. Januar 2009 als Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste **bestätigt** werden.

(10) **Obwohl in der** Prospektivstudie **versucht wird zu zeigen**, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte, **berücksichtigt diese** Bewertung **nicht** das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der **Bereitstellung von mehr und besseren Arbeitsplätzen gemäß den Zielsetzungen von Lissabon** sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten **und zugänglichen** Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. Daher sollte der 1. Januar 2009 als Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste **einer erneuten Überprüfung unterzogen** werden.

Or. en

Änderungsantrag von Roselyne Bachelot-Narquin

Änderungsantrag 56 ERWÄGUNG 10

(10) **Die** Prospektivstudie **hat** ergeben, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte. **Diese**

(10) **Wenn auch die** Prospektivstudie ergeben **hat**, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich

Bewertung **berücksichtigt** das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. **Daher** sollte der 1. Januar 2009 als Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste **bestätigt** werden.

gewährleistet werden sollte – **wobei diese** Bewertung das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer **ohne jegliche Diskriminierung berücksichtigt** – sollte **doch** der 1. Januar 2009 als Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste **verschoben** werden.

Or. fr

Änderungsantrag von Maria Matsouka

Änderungsantrag 57 ERWÄGUNG 10

(10) Die Prospektivstudie hat ergeben, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte. Diese Bewertung berücksichtigt das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. Daher sollte **der 1. Januar 2009 als Datum für die Vollendung** des Binnenmarktes für Postdienste **bestätigt** werden.

(10) Die Prospektivstudie hat ergeben, dass die Finanzierung des Universaldienstes nicht mehr vorzugsweise durch einen reservierten Bereich gewährleistet werden sollte. Diese Bewertung berücksichtigt das Interesse der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten an der Vollendung des Binnenmarktes und seinem Potenzial für Wachstum und Beschäftigung sowie an der Gewährleistung der Verfügbarkeit eines effizienten Dienstes von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse für alle Nutzer. Daher sollte die **Errichtung** des Binnenmarktes für Postdienste **auf einen späteren Zeitpunkt vertagt** werden.

Or. el

Änderungsantrag 58
ERWÄGUNG 12

(12) Eine vollständige Marktöffnung wird **zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, sie wird auch die** Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und **die** Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, **neuen Marktteilnehmern** sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors **erleichtern**. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste.

(12) Eine vollständige Marktöffnung wird **zu unsicherer Beschäftigung mit schlechter Bezahlung und negativen Arbeitsbedingungen führen. Zwar können die Postdienste unter den richtigen Bedingungen zur** Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und **zur** Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors **beitragen, doch standen Beschäftigungsfragen nicht im Mittelpunkt der gemäß der Richtlinie 97/67/EG durchgeführten Prospektivstudie, und die Kommission sollte eine Studie über bewährte Praktiken in Bezug darauf durchführen, wie weitere Arbeitsplatzverluste verhindert und „mehr und bessere Arbeitsplätze“ geschaffen und qualifizierte Arbeitsplätze gewährleistet werden können**. Diese Richtlinie berührt **zwar** nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste, **doch sollte die Studie über die bewährten Praktiken in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern organisiert werden**.

Or. en

Begründung

Auf die Postdienste in Europa entfallen 1,7 Millionen direkt Beschäftigte und 3,5 Millionen zusätzlich Beschäftigte. Seit den ersten beiden Schritten zur Liberalisierung der europäischen Postdienste sind Hunderttausende Arbeitsplätze verloren gegangen.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 59
ERWÄGUNG 12

(12) Eine **vollständige** Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, sie wird auch die Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste.

(12) Eine **stufenweise** Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, sie wird **unter Bedingungen, die Wettbewerbsneutralität gewährleisten**, auch die Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste.

Or. en

Begründung

Eine Marktöffnung, die auf Wettbewerbsneutralität beruht, wird einen positiven Beitrag zur Erhaltung qualifizierter Arbeitsplätze bei Universaldiensteanbietern und zu den Arbeitsbedingungen leisten.

Änderungsantrag von Roselyne Bachelot-Narquin

Änderungsantrag 60
ERWÄGUNG 12

(12) Eine vollständige Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, *sie wird* auch die Erhaltung dauerhafter **und qualifizierter** Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der

(12) Eine vollständige Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen. *Sie muss* auch die Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der

Postdienste.

Postdienste.

Or. fr

Begründung

Es gibt keine tragfähige Definition des Begriffs „qualifizierter Arbeitsplatz“.

Änderungsantrag von Marian Harkin

Änderungsantrag 61
ERWÄGUNG 12

(12) Eine vollständige Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, sie **wird** auch die Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste.

(12) Eine vollständige Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, sie **muss jedoch** auch die Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste.

Or. en

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 62
ERWÄGUNG 12

(12) Eine vollständige Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, sie wird auch die Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie

(12) Eine vollständige Marktöffnung wird zur Erweiterung des Gesamtumfangs der Postmärkte beitragen, sie wird auch die Erhaltung dauerhafter und qualifizierter Arbeitsplätze bei den Universaldiensteanbietern und die Schaffung neuer Arbeitsplätze bei anderen Betreibern, neuen Marktteilnehmern sowie in den Wirtschaftszweigen im Umfeld des Postsektors erleichtern. Diese Richtlinie

berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste.

berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regulierung der Beschäftigungsbedingungen im Sektor der Postdienste. ***Es ist erwiesen, dass kleine und mittlere Unternehmen bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze auf dem Postsektor eine wichtige Rolle spielen.***

Or. en

Begründung

Die Bedeutung kleiner und mittlerer Unternehmen auf dem Postsektor sollte hervorgehoben werden. Es ist allgemein anerkannt und erwiesen, dass kleine und mittlere Unternehmen viele Arbeitsplätze auf dem Postsektor schaffen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 63 ERWÄGUNG 13

(13) Größere Wettbewerbsfähigkeit sollte es außerdem ermöglichen, dass der Postsektor in alternative Kommunikationsmethoden einbezogen wird und dass den immer anspruchsvolleren Kunden ein Dienst in besserer Qualität geboten werden kann.

(13) Größere Wettbewerbsfähigkeit sollte es außerdem ermöglichen, dass der Postsektor in alternative Kommunikationsmethoden einbezogen wird und dass den immer anspruchsvolleren Kunden ein Dienst in besserer Qualität geboten werden kann. ***Auch eine weitere Marktöffnung wird vor allem den Verbrauchern und kleinen und mittleren Unternehmen, sowohl als Absender als auch als Empfänger von Post, zugute kommen, indem qualitative Verbesserungen, eine größere Wahlmöglichkeit, weitergegebene Preissenkungen, innovative Dienstleistungen und Geschäftsmodelle eingeführt werden.***

Or. en

Begründung

Spezielle Vorteile für die Verbraucher sollten hervorgehoben werden. Da von Verbrauchern gesandte Post verglichen mit der von Unternehmen gesandten Post nur einen geringen Anteil an der Gesamtpost ausmacht (etwa 10 %), sollten die Vorteile für den Verbraucher unter dem Blickwinkel sowohl des Absenders als auch des Empfängers (Bezahlung oft durch den

Verbraucher entweder direkt, z.B. Kontoauszüge, im elektronischen Handel getätigte Käufe, oder indirekt) erklärt werden.

Änderungsantrag von Maria Matsouka

Änderungsantrag 64
ERWÄGUNG 13

(13) Größere Wettbewerbsfähigkeit sollte es **außerdem** ermöglichen, dass der Postsektor in alternative Kommunikationsmethoden einbezogen wird und dass den immer anspruchsvolleren Kunden ein Dienst in besserer Qualität geboten werden kann.

(13) Größere Wettbewerbsfähigkeit sollte **nicht mit einer Reduzierung der Arbeitskosten einhergehen, sondern** es ermöglichen, dass der Postsektor in alternative Kommunikationsmethoden einbezogen wird und dass den immer anspruchsvolleren Kunden ein Dienst in besserer Qualität geboten werden kann.

Or. el

Änderungsantrag von Maria Matsouka

Änderungsantrag 65
ERWÄGUNG 14

(14) Die Entwicklungen auf den angrenzenden Kommunikationsmärkten haben unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Regionen der Gemeinschaft, Bevölkerungsgruppen und die Nutzung der Postdienste gehabt. Der territoriale und soziale Zusammenhalt sollte gewahrt bleiben, und in Anbetracht der Möglichkeit, dass einige Mitgliedstaaten von der in der Richtlinie 97/67/EG vorgesehenen Flexibilität Gebrauch machen und spezifische Merkmale des Dienstes lokalen Anforderungen anpassen könnten, sollten der Universaldienst und die in der Richtlinie festgelegten entsprechenden Qualitätsanforderungen in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. Um sicherzustellen, dass die Öffnung des Marktes auch weiterhin allen Nutzern zugute kommt, insbesondere den Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen,

(14) Die Entwicklungen auf den angrenzenden Kommunikationsmärkten haben unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Regionen der Gemeinschaft, Bevölkerungsgruppen und die Nutzung der Postdienste gehabt. Der territoriale und soziale Zusammenhalt sollte gewahrt bleiben, und in Anbetracht der Möglichkeit, dass einige Mitgliedstaaten von der in der Richtlinie 97/67/EG vorgesehenen Flexibilität Gebrauch machen und spezifische Merkmale des Dienstes lokalen Anforderungen anpassen könnten, sollten der Universaldienst und die in der Richtlinie festgelegten entsprechenden Qualitätsanforderungen in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. Um sicherzustellen, dass die Öffnung des Marktes auch weiterhin allen Nutzern zugute kommt, insbesondere den Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen,

müssen die Mitgliedstaaten die Marktentwicklungen beobachten und überwachen. Sie müssen geeignete Regulierungsmaßnahmen treffen, die im Rahmen der Richtlinie zur Verfügung stehen, damit die Zugänglichkeit der Postdienste auch weiterhin den Anforderungen der Kunden entspricht, und bei Bedarf auch ein Minimum von Diensten an einem Zugangspunkt gewährleisten.

müssen die Mitgliedstaaten die Marktentwicklungen beobachten und überwachen. Sie müssen geeignete Regulierungsmaßnahmen treffen, die im Rahmen der Richtlinie zur Verfügung stehen, damit die Zugänglichkeit der Postdienste auch weiterhin den Anforderungen der Kunden entspricht, und bei Bedarf auch ein Minimum von Diensten an einem Zugangspunkt gewährleisten.
Gleichzeitig müssen die Mitgliedstaaten angemessene Strafen festlegen und durchsetzen, die gegen Diensteanbieter verhängt werden, wenn Fälle von Spekulation, restriktiven Praktiken, Diskriminierung o. ä. zu Lasten der Nutzer festgestellt werden.

Or. el

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 66
ERWÄGUNG 14 A (neu)

(14a) Der durch die vorliegende Richtlinie sichergestellte Universaldienst gewährleistet eine Abholung und eine Zustellung zu der Wohnadresse oder den Geschäftsräumen jeder natürlichen oder juristischen Person an jedem Werktag selbst in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten.

Or. en

Begründung

Es muss deutlicher klargelegt werden, dass auch in abgelegenen oder dünn besiedelten Gebieten der an fünf Tagen in der Woche erfolgende Postdienst durch die Richtlinie gewährleistet wird.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 67
ERWÄGUNG 18

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Zu diesen Optionen gehören öffentliche Ausschreibungen und – wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen – öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds. Die Mitgliedstaaten können andere vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Finanzierungsmodelle festlegen, wie zum Beispiel die Möglichkeit, dass die Gewinne aus anderen Tätigkeiten des/der Universaldiensteanbieter/s außerhalb des Universaldienstes ganz oder teilweise zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes herangezogen werden, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Zu diesen Optionen gehören öffentliche Ausschreibungen und – wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen – öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds. Die Mitgliedstaaten können andere vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Finanzierungsmodelle festlegen, wie zum Beispiel die Möglichkeit, dass die Gewinne aus anderen Tätigkeiten des/der Universaldiensteanbieter/s außerhalb des Universaldienstes ganz oder teilweise zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes herangezogen werden, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind. ***Diese Finanzierungsoptionen sind ausreichend, um jegliche Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes zu gewährleisten.***

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass die Vielzahl an Finanzierungsmodellen alle möglichen Situationen abdeckt.

Änderungsantrag 68
ERWÄGUNG 21

(21) **Die** Mitgliedstaaten **sollten** die Möglichkeit erhalten, Allgemein- und Einzelgenehmigungen zu erteilen, wenn dies im Verhältnis zum verfolgten Ziel gerechtfertigt und angemessen ist. Wie jedoch im dritten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG betont wird, ist wohl eine weitere Harmonisierung der zulässigen Bedingungen notwendig, um ungerechtfertigte Hemmnisse für die Bereitstellung der Dienstleistungen im Binnenmarkt zu beseitigen. In diesem Kontext können die Mitgliedstaaten es z.B. Unternehmen gestatten, zwischen der Verpflichtung zur Erbringung eines Dienstes und einem finanziellen Beitrag zu den Kosten dieses Dienstes, der aber von einem anderen Unternehmen erbracht wird, zu wählen, **aber es sollte es nicht mehr zugelassen werden, dass gleichzeitig ein Beitrag zu einem Ausgleichsmechanismus verlangt und Universaldienst- oder Qualitätsverpflichtungen auferlegt werden, da beide Auflagen dem gleichen Zweck dienen sollen. Auch sollte deutlich gemacht werden, dass einige der Bestimmungen über Allgemein- und Einzelgenehmigungen nicht für die benannten Anbieter des Universaldienstes gelten sollten.**

(21) **Um die Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung von miteinander im Wettbewerb stehenden Betreibern sicherzustellen, sollten die** Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Allgemein- und Einzelgenehmigungen zu erteilen, wenn dies im Verhältnis zum verfolgten Ziel gerechtfertigt und angemessen ist. **Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip sollten solche Verfahren es den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gestatten, Mindestkriterien solcherart festzulegen, dass spezifischen auf nationaler oder regionaler Ebene gegebenen rechtlichen oder faktischen Umständen Rechnung getragen wird. Sie können beispielsweise besondere Bedingungen betreffend die Qualität, Leistung und Verfügbarkeit der Wirtschaftstätigkeit festlegen, sofern diese mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar und in der Aufforderung zur Einreichung eines Angebots oder in den Bedingungen für die Erteilung und/oder den Entzug von Einzelgenehmigungen dargelegt sind. Die Bedingungen können sich unter anderem auf soziale und umweltbezogene Aspekte sowie auf die Abdeckung einer Mindestfläche oder die Mindesthäufigkeit der Zustellung beziehen.** Wie jedoch im dritten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG betont wird, ist wohl eine weitere Harmonisierung der zulässigen Bedingungen notwendig, um ungerechtfertigte Hemmnisse für die Bereitstellung der Dienstleistungen im Binnenmarkt zu beseitigen. In diesem Kontext können die Mitgliedstaaten es z.B. Unternehmen gestatten, zwischen der Verpflichtung zur Erbringung eines Dienstes

und einem finanziellen Beitrag zu den Kosten dieses Dienstes, der aber von einem anderen Unternehmen erbracht wird, zu wählen.

Or. en

Begründung

Mitgliedstaaten erhalten die Möglichkeit, sich für ein System für die Erteilung von Genehmigungen zu entscheiden, das auch spezifische nationale Elemente umfasst. Um die Rechtssicherheit zu optimieren, wird auf spezifische nationale Kriterien Bezug genommen, die prima facie als gültig zu erachten sind. Derzeit ist nicht ausreichend klar, ob diese Elemente durch Artikel 9 – „Anforderungen an Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste“ – abgedeckt sind. Die Änderung steht im Einklang mit dem Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschiffahrtswegen (Erwägung 12).

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 69 ERWÄGUNG 21

(21) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Allgemein- und Einzelgenehmigungen zu erteilen, wenn dies im Verhältnis zum verfolgten Ziel gerechtfertigt und angemessen ist. Wie jedoch im dritten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG betont wird, ist wohl eine weitere Harmonisierung der zulässigen Bedingungen notwendig, um ungerechtfertigte Hemmnisse für die Bereitstellung der Dienstleistungen im Binnenmarkt zu beseitigen. In diesem Kontext können die Mitgliedstaaten es z.B. Unternehmen gestatten, zwischen der Verpflichtung zur Erbringung eines Dienstes und einem finanziellen Beitrag zu den Kosten dieses Dienstes, der aber von einem anderen Unternehmen erbracht wird, zu wählen, aber es sollte es nicht mehr zugelassen werden, dass gleichzeitig ein Beitrag zu einem Ausgleichsmechanismus

(21) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Allgemein- und Einzelgenehmigungen zu erteilen, wenn dies im Verhältnis zum verfolgten Ziel gerechtfertigt und angemessen ist. Wie jedoch im dritten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG betont wird, ist wohl eine weitere Harmonisierung der zulässigen Bedingungen notwendig, um ungerechtfertigte Hemmnisse für die Bereitstellung der Dienstleistungen im Binnenmarkt zu beseitigen. In diesem Kontext können die Mitgliedstaaten es z.B. Unternehmen gestatten, zwischen der Verpflichtung zur Erbringung eines Dienstes und einem finanziellen Beitrag zu den Kosten dieses Dienstes, der aber von einem anderen Unternehmen erbracht wird, zu wählen, aber es sollte es nicht mehr zugelassen werden, dass gleichzeitig ein Beitrag zu einem Ausgleichsmechanismus

verlangt und Universaldienst- oder Qualitätsverpflichtungen auferlegt werden, da beide Auflagen dem gleichen Zweck dienen sollen. Auch sollte deutlich gemacht werden, dass einige der Bestimmungen über Allgemein- und Einzelgenehmigungen nicht für die benannten Anbieter des Universaldienstes gelten sollten.

verlangt und Universaldienst- oder Qualitätsverpflichtungen auferlegt werden, da beide Auflagen dem gleichen Zweck dienen sollen. **Die Mitgliedstaaten können Verpflichtungen zur Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen auf dem Postsektor auferlegen.** Auch sollte deutlich gemacht werden, dass einige der Bestimmungen über Allgemein- und Einzelgenehmigungen nicht für die benannten Anbieter des Universaldienstes gelten sollten.

Or. en

Begründung

Es sollte hervorgehoben werden, dass die vorliegende Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Arbeitsbedingungen, einschließlich jener der auf dem Postsektor Beschäftigten, gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aktiv gesetzlich zu regeln und zu schützen. Diese Änderung sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Verpflichtung, angemessene Arbeitsbedingungen auf dem Postsektor im Rahmen eines Genehmigungssystems zu achten, beizubehalten oder einzuführen.

Änderungsantrag von Maria Matsouka

Änderungsantrag 70 ERWÄGUNG 23

(23) In Anbetracht der Bedeutung der Postdienste für Blinde und Sehbehinderte als Kunden der Postdienste sollte bekräftigt werden, dass der Liberalisierungsprozess die Fortführung bestimmter kostenloser Dienste, die in den Mitgliedstaaten für Blinde und Sehbehinderte gemäß den geltenden internationalen Verpflichtungen eingeführt wurden, nicht einschränken darf.

(23) In Anbetracht der Bedeutung der Postdienste für Blinde und Sehbehinderte **oder für Personen mit einer anderen Behinderung** als Kunden der Postdienste sollte bekräftigt werden, dass der Liberalisierungsprozess die Fortführung bestimmter kostenloser Dienste **oder anderer Vergünstigungen**, die in den Mitgliedstaaten für Blinde und Sehbehinderte **oder für Personen mit einer anderen Behinderung** gemäß den geltenden internationalen Verpflichtungen eingeführt wurden, nicht einschränken darf.

Or. el

Änderungsantrag von Maria Matsouka

Änderungsantrag 71 ERWÄGUNG 27

(27) Entsprechend den Vorschriften in anderen Dienstleistungsbereichen und im Interesse des Verbraucherschutzes sollte die Anwendung von Mindestgrundsätzen für Beschwerdeverfahren von der Ebene des Universaldienstes auch auf andere Anbieter ausgedehnt werden. Es ist angemessen, dass die Richtlinie mit dem Ziel einer höheren Effektivität der Beschwerdeverfahren die Anwendung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren fördert, wie in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind und in der Empfehlung der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen ausgeführt. Den Verbraucherinteressen wäre auch gedient durch eine größere Interoperabilität zwischen Betreibern aufgrund des Zugangs zu bestimmten Komponenten der Infrastruktur und zu bestimmten Dienstleistungen sowie die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und Verbraucherschutzstellen.

(27) Entsprechend den Vorschriften in anderen Dienstleistungsbereichen und im Interesse des Verbraucherschutzes sollte die Anwendung von Mindestgrundsätzen für Beschwerdeverfahren von der Ebene des Universaldienstes auch auf andere Anbieter ausgedehnt werden. Es ist angemessen, dass die Richtlinie mit dem Ziel einer höheren Effektivität der Beschwerdeverfahren die Anwendung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren fördert, wie in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission vom 30. März 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind und in der Empfehlung der Kommission vom 4. April 2001 über die Grundsätze für an der einvernehmlichen Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten beteiligte außergerichtliche Einrichtungen ausgeführt. Den Verbraucherinteressen wäre auch gedient durch eine größere Interoperabilität zwischen Betreibern aufgrund des Zugangs zu bestimmten Komponenten der Infrastruktur und zu bestimmten Dienstleistungen sowie die Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden und Verbraucherschutzstellen. ***Zur besseren Anwendung des außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens muss die Beweislast umgekehrt werden, so dass die Anbieter von Postdiensten zu beweisen haben, dass sie ihren Verpflichtungen korrekt nachgekommen sind.***

Or. el

Änderungsantrag von Gabriele Zimmer

Änderungsantrag 72
ERWÄGUNG 34

(34) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen, um sie über **die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste** zu unterrichten.

(34) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen, um sie über **Entwicklungen auf dem Postdienstsektor** zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 73
ERWÄGUNG 34

(34) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen, um sie über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste zu unterrichten.

(34) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Berichte über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG vorlegen, um sie über die Entwicklung des Binnenmarktes für Postdienste zu unterrichten. ***In ihrem nächsten Bericht und spätestens am 31. Dezember 2010 sollte die Kommission, nachdem sie alle Interessengruppen umfassend konsultiert und angemessene Studien durchgeführt hat, auch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Beschäftigung und eine eingehende Bewertung der Wirksamkeit der im Rahmen der Richtlinie vorgeschlagenen Finanzierungsmethoden und der Angemessenheit des Universaldienstes für die Bedürfnisse der Nutzer vorlegen.***

Or. en

Begründung

Der reservierte Bereich sollte nicht von der Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen ausgeschlossen werden, solange die Kommission keine vollständige Studie über die Finanzierungsmethoden erstellt hat.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 74
ERWÄGUNG 34 A (neu)

(34a) Die Mitgliedstaaten gehen bei der Frage der Arbeitsbedingungen auf dem Postsektor in unterschiedlicher Weise vor. Während die Kommission in ihrem Bericht gemäß Artikel 23 der Richtlinie 97/67/EG Auskunft über soziale und Beschäftigungsaspekte geben muss, wird durch die vorliegende Richtlinie nicht beabsichtigt, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten einzugreifen, hochwertige Arbeitsplätze auf dem Sektor sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten können aktiv für angemessene Arbeitsbedingungen auf dem Postsektor sorgen. Dies kann insbesondere durch Kollektivverträge oder durch die Festlegung von Mindestlöhnen oder im Rahmen der Regelungen zur Erteilung von Genehmigungen erfolgen.

Or. en

Begründung

In Anbetracht der Bedeutung der Arbeitsbedingungen für diejenigen, die auf dem Postsektor beschäftigt sind, und der Notwendigkeit, eine ernsthafte Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu verhindern, sollte hervorgehoben werden, dass die vorliegende Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Arbeitsbedingungen, einschließlich jener der auf dem Postsektor Beschäftigten, gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aktiv gesetzlich zu regeln und zu schützen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass aufgrund der Verpflichtung der Kommission, in ihrem Bericht gemäß Artikel 23 auch auf die sozialen und Beschäftigungsaspekte einzugehen, keine Zuständigkeit der Gemeinschaft auf diesem speziellen Sektor entsteht.

Änderungsantrag von Gabriele Zimmer

Änderungsantrag 75
ERWÄGUNG 35

(35) Um den Rahmen für die Regulierung des Sektors zu bestätigen, sollte das Datum

(35) Die Kommission sollte auf der Grundlage der Richtlinie 2002/39/EG zur

für das Erlöschen der Richtlinie 97/67/EG *gestrichen* werden.

Änderung der Richtlinie 97/67/EG bis zum 31. Dezember 2009 eine neue Studie zur Prüfung der qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Marktöffnung auf die Beschäftigung auf dem Postsektor durchführen und darin konkrete Vorschläge dazu vorlegen, wie der Universaldienst künftig in jedem der 27 Mitgliedstaaten finanziert werden soll. Entsprechend den Schlussfolgerungen der Studie sollte die Kommission weitere Maßnahmen vorschlagen. Dementsprechend sollte das Datum für das Erlöschen der Richtlinie 97/67/EG verschoben werden.

Or. en

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 76

ARTIKEL 1 NUMMER 2 BUCHSTABE B A (neu)
Artikel 2 Nummer 19 Absatz 1 (Richtlinie 97/67/EG)

(ba) Nummer 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(19) „Grundanforderungen“ die im allgemeinen Interesse liegenden Gründe nichtwirtschaftlicher Art, die einen Mitgliedstaat veranlassen können, für die Erbringung von Postdiensten Bedingungen vorzuschreiben. Diese Gründe sind die Vertraulichkeit der Sendungen, die Sicherheit des Netzes bei der Beförderung gefährlicher Stoffe sowie in begründeten Fällen der Datenschutz, der Umweltschutz, die Raumplanung und angemessene Arbeitsbedingungen.

Or. en

Begründung

Es sollte hervorgehoben werden, dass die vorliegende Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Arbeitsbedingungen, einschließlich jener der auf dem Postsektor Beschäftigten, gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aktiv gesetzlich zu regeln und

zu schützen. Diese Änderung sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Verpflichtung, angemessene Arbeitsbedingungen auf dem Postsektor im Rahmen eines Genehmigungssystems zu achten, beizubehalten oder einzuführen.

Änderungsantrag von Marian Harkin

Änderungsantrag 77
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 4 Absatz 1 (Richtlinie 97/67/EG)

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet ist und unterrichtet die Kommission über die zur Erfüllung dieser Verpflichtung getroffenen Maßnahmen. Der aufgrund von Artikel 21 eingesetzte Ausschuss wird unterrichtet und überwacht die Entwicklung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Universaldienstes.

(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die Erbringung des Universaldienstes gewährleistet ist, und unterrichtet die Kommission über die zur Erfüllung dieser Verpflichtung getroffenen Maßnahmen.

a) Jeder Mitgliedstaat betraut seine nationale Regulierungsbehörde in Absprache mit den beteiligten Parteien, einschließlich Verbraucherorganisationen, damit, den Umfang der Universaldienstverpflichtung ausführlicher festzulegen, insbesondere in Bezug auf Zustellzeit, Häufigkeit von Abholung und Zustellung sowie Sicherheit und Verlässlichkeit des Universaldienstes.

b) Der aufgrund von Artikel 21 eingesetzte Ausschuss wird unterrichtet und überwacht die Entwicklung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen zur Gewährleistung des Universaldienstes.

Or. en

Änderungsantrag von Sepp Kusstatscher

Änderungsantrag 78
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 4 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

(2a) Die Mitgliedstaaten verpflichten den gewählten Betreiber, seinen Arbeitnehmern die Rechte anzubieten, auf die vor der Vertragsvergabe eingestellte Arbeitnehmer Anspruch gehabt hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 77/187/EWG¹ des Rates stattgefunden hätte.

¹ Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26).

Or. en

Begründung

In dem Fall, dass die Tätigkeit eines Betreibers eines Universaldienstes auf einen anderen Betreiber übergeht, muss der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein.

Änderungsantrag von Anne Van Lancker und Véronique De Keyser

Änderungsantrag 79

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 4 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

(2a) Die Mitgliedstaaten können den gewählten Betreiber verpflichten, den Arbeitnehmern, die vor der Vertragsvergabe eingestellt wurden, die Rechte anzubieten, auf die sie Anspruch gehabt hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 77/187/EWG¹ des Rates stattgefunden hätte. Die zuständige Behörde führt die Arbeitnehmer und ihre vertraglichen Rechte im Einzelnen auf. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Identität des/der benannten Anbieter/s des Universaldienstes mit.

¹ Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen (ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26).

Begründung

Zur Gewährleistung des Schutzes der Arbeitnehmer, falls Tätigkeiten eines Betreibers von Universaldiensten im Anschluss an ein offenes Verfahren auf einen anderen Betreiber übergehen (Art. 4). Gemäß der Rechtsprechung des EuGH und der Mitteilung zu Auslegungsfragen im Bereich der Berücksichtigung sozialer Belange bei Vergabeverfahren (FAQ, 15.10.2001) könnten Verfahren ähnlich denjenigen in Artikel 4 sich in derselben Weise auf Arbeitnehmer auswirken wie ein klassischer Übergang. Die Änderung bringt Rechtssicherheit und lehnt sich an den Vorschlag für eine Verordnung über Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Anforderungen des öffentlichen Dienstes und der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge für den Personenverkehr auf der Schiene, der Straße und auf Binnenschiffahrtswegen an (Art. 9).

Änderungsantrag von Anne Van Lancker und Véronique De Keyser

Änderungsantrag 80

ARTIKEL 1 NUMMER 4

Artikel 4 Absatz 2 b (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

(2b) Wenn an dem Datum, an dem die vorliegende Richtlinie in Kraft tritt, ein Mitgliedstaat gemäß den zum Zeitpunkt einer derartigen Benennung geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bereits einen Betreiber als Universaldienstanbieter benannt hat, gelten die Absätze 1 und 2 als erfüllt, sofern der betreffende Mitgliedstaat die Kommission entsprechend unterrichtet hat.

Begründung

Durch diese Einfügung soll klargestellt werden, dass die Richtlinie nicht rückwirkend gilt, d.h. Benennungen von Universaldienstanbietern, die unter dem vorherigen System erfolgt sind, bleiben gültig und werden durch den neuen Inhalt von Artikel 4 nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten brauchen kein neues Benennungsverfahren einzuleiten.

Änderungsantrag von Sepp Kusstatscher

Änderungsantrag 81

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 1 (Richtlinie 97/67/EG)

1. **Ab dem 1. Januar 2009 gewähren die Mitgliedstaaten für die Einrichtung und die Erbringung von Postdienste keine ausschließlichen oder besonderen Rechte mehr und erhalten diese auch nicht mehr aufrecht.** Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung der Universaldienstleistungen durch **eines oder mehrere der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Verfahren oder in Einklang mit anderen** mit dem EG-Vertrag **vereinbaren** Verfahren finanzieren.

1. Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung der Universaldienstleistungen durch **jedes** mit dem EG-Vertrag vereinbare **Verfahren** finanzieren.

Or. en

Begründung

In Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten nicht in der Art und Weise beschränkt werden, die sie für die Finanzierung von Universaldienstverpflichtungen für angemessen halten. Außerdem ist es verfrüht, Bestimmungen über die Finanzierung eines Universaldienstes anzunehmen, bevor nicht eine eingehende Folgenabschätzung, einschließlich der Auswirkungen auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Bedingungen, durchgeführt wurde.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 82
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 Absatz 1 (Richtlinie 97/67/EG)

1. Ab dem 1. Januar 2009 gewähren die Mitgliedstaaten **für die Einrichtung und die Erbringung von Postdiensten** keine ausschließlichen oder besonderen Rechte mehr und erhalten diese auch nicht mehr aufrecht. Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung der Universaldienstleistungen durch eines oder mehrere der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Verfahren oder in Einklang mit anderen mit dem EG-Vertrag vereinbaren Verfahren finanzieren.

1. Ab dem 1. Januar 2009 gewähren die Mitgliedstaaten **unbeschadet Absatz 6** keine ausschließlichen oder besonderen Rechte **als Mittel zur Finanzierung des Universaldienstes** mehr und erhalten diese auch nicht mehr aufrecht. Die Mitgliedstaaten können die Bereitstellung der Universaldienstleistungen durch eines oder mehrere der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Verfahren oder in Einklang mit anderen mit dem EG-Vertrag vereinbaren Verfahren finanzieren.

Or. en

Begründung

Im ersten Teil des Änderungsantrags werden die Gründe für die Streichung der ausschließlichen und besonderen Rechte klargestellt. In Erwägung 17 heißt es dazu, dass die ausschließlichen und besonderen Rechte zur Sicherung der Finanzierung des Universaldienstes abgeschafft werden. Der Änderungsantrag ist so formuliert, dass diese spezifischen Bestimmungen nicht als „besondere Rechte“ gelten, wie sie in der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 1998 zum Postsektor definiert wurden.

Änderungsantrag von Marian Harkin

Änderungsantrag 83 ARTIKEL 1 NUMMER 8 Artikel 7 Absatz 3 (Richtlinie 97/67/EG)

3. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die Universaldienstverpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie zu Nettokosten führen und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den/die Anbieter des Universaldienstes *führen*, **kann** er

3. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die Universaldienstverpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie zu Nettokosten führen und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den/die Anbieter des Universaldienstes *darstellen*, **sollte** er ***Mechanismen einrichten, um die Betreiber des Universaldienstes für die Nettokosten zu entschädigen, die durch die Bereitstellung des Universaldienstes entstehen.***

(a) einen Ausgleichsmechanismus einführen, um das/die betroffene/n Unternehmen mit öffentlichen Mitteln zu entschädigen;

(b) die Nettokosten der Universaldienstverpflichtungen auf die Anbieter der Dienstleistungen und/oder Nutzer verteilen.

Or. en

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 84 ARTIKEL 1 NUMMER 8 Artikel 7 Absatz 5 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

(5a) In dem Fall, dass ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass keines der in den Absätzen 3 und 4 genannten Verfahren eine dauerhafte und lebensfähige Grundlage für die Finanzierung der Nettokosten der Bereitstellung des Universaldienstes sicherstellt, kann er die folgenden Dienste weiterhin dem/den Universaldienstanbieter/n vorbehalten. Diese Dienste beschränken sich auf die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellung von Inlandsbriefsendungen und eingehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen, entweder als beschleunigte oder als normale Zustellung, innerhalb der nachfolgend genannten Preis- und Gewichtsgrenzen.

Die Gewichtsgrenze beträgt ab 1. Januar 2009 50 Gramm. Diese Gewichtsgrenze gilt nicht, wenn der Preis mindestens dem Zweieinhalbfachen des Tarifs für eine Briefsendung der ersten Gewichtsklasse der schnellsten Kategorie entspricht.

Soweit es für die Sicherstellung des Universaldienstes notwendig ist, kann Direktwerbung innerhalb derselben Preis- und Gewichtsgrenzen weiterhin reserviert werden.

Bei kostenlosen Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte können Ausnahmen für die Gewichts- und Preisbeschränkungen gewährt werden.

Soweit es für die Sicherstellung des Universaldienstes notwendig ist, können unter entsprechender Berücksichtigung der Besonderheiten der Postdienste in einem bestimmten Mitgliedstaat abgehende grenzüberschreitende Sendungen innerhalb derselben Preis- und Gewichtsgrenzen weiterhin reserviert werden.

Or. en

Begründung

Vgl. die Begründung zu Änderungsantrag 82.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 85

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 5 b (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

(5b) Die Kommission bewertet die Wirksamkeit der Finanzierungsmethoden, wie sie von jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den bewährten Praktiken und der Angemessenheit des Umfangs des Universaldienstes für die Bedürfnisse der Nutzer angewandt werden. Auf der Grundlage dieser Bewertung übermittelt die Kommission nach einer umfassenden Konsultation aller Interessengruppen dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2010 einen Bericht sowie einen Vorschlag, durch den entweder gegebenenfalls 2012 als das endgültige Datum für die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste bestätigt wird oder weitere Maßnahmen dargelegt werden, die aufgrund der Bewertung ergriffen werden müssen.

Or. en

Begründung

Die Kommission muss einen Bericht über die Effizienz aller verschiedenen Methoden zur Finanzierung der Universaldienstverpflichtungen veröffentlichen. Bis dahin muss der reservierte Bereich zu denselben Bedingungen beibehalten werden.

Änderungsantrag von Marie Panayotopoulos-Cassiotou

Änderungsantrag 86

ARTIKEL 1 NUMMER 8A (neu)

Artikel 8 (Richtlinie 97/67/EG)

(8a) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Von den Bestimmungen von Artikel 7 unberührt bleibt das Recht der Mitgliedstaaten,

– spezifische Kriterien für die Erbringung des Universaldienstes nach den Grundsätzen der Objektivität, der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung festzulegen,

– das Anbringen von Briefkästen an öffentlichen Plätzen, die Ausgabe von Briefmarken und den im Zuge von Justiz- und Verwaltungsverfahren eingesetzten Einschreibedienst nach den nationalen Rechtsvorschriften als Universaldienst zu regeln.“

Or. en

Begründung

Es ist angemessen, es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, spezifische Bestimmungen zugunsten von Universaldiensteanbietern zu erlassen, die für die wirksame Erbringung des Universaldienstes erforderlich sind. Für Universaldiensteanbieter gelten nach den verschiedenen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmte spezifische Regelungen (im Bereich der Verkehrsbestimmungen z.B. Ausnahmeregelungen für LKW-Fahrverbote am Sonntag), die es ihnen ermöglichen, den Universaldienst unter den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen zu erbringen.

Änderungsantrag von Sepp Kusstatscher

Änderungsantrag 87

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich (Richtlinie 97/67/EG)

– ***gegebenenfalls*** mit
Universaldienstpflichten verknüpft werden;

– mit Universaldienstpflichten verknüpft
werden;

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss ausdrücklich gestattet werden, gemäß den Richtlinien aus dem Jahr 2004 über die öffentliche Auftragsvergabe insbesondere Sozial- und Umweltstandards festzusetzen. Außerdem muss in dem Fall, dass die Tätigkeit eines Betreibers eines

Universaldienstes auf einen anderen Betreiber übergeht, der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein.

Änderungsantrag von Harlem Désir

Änderungsantrag 88

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

– erforderlichenfalls an die Verpflichtung gebunden sein, einen finanziellen Beitrag zu den in Artikel 7 aufgeführten Ausgleichsmechanismen zu leisten;

Or. fr

Änderungsantrag von Harlem Désir

Änderungsantrag 89

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 1 b (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

– den Anbietern von Postdiensten gestatten, zwischen der Verpflichtung zur Erbringung eines oder mehrerer Elemente des Universaldienstes und einem finanziellen Beitrag zum in Artikel 7 erwähnten Ausgleichsmechanismus zur Finanzierung der Ausführung dieser Elemente zu entscheiden;

Or. fr

Änderungsantrag von Anne Van Lancker und Véronique De Keyser

Änderungsantrag 90

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich (Richtlinie 97/67/EG)

– erforderlichenfalls mit Anforderungen an Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste

– unter anderem mit Anforderungen an Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste gekoppelt sein; ***vorausgesetzt sie sind mit***

gekoppelt sein;

den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar und werden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Verdingungsunterlagen genannt, können derartige Anforderungen insbesondere soziale und umweltbezogene Aspekte betreffen;

Or. en

Begründung

Diese Änderung erhöht die Rechtssicherheit und entspricht den Rechtsvorschriften der EU im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe, da sie vergleichbar ist mit Artikel 38 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Artikel 38).

Änderungsantrag von Sepp Kusstatscher

Änderungsantrag 91

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich (Richtlinie 97/67/EG)

– ***erforderlichenfalls*** mit Anforderungen an Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste gekoppelt sein;

– mit Anforderungen an Qualität, Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der betreffenden Dienste gekoppelt sein; ***vorausgesetzt sie sind mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar und werden in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Verdingungsunterlagen genannt, können derartige Anforderungen insbesondere soziale und umweltbezogene Normen betreffen;***

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss ausdrücklich gestattet werden, gemäß den Richtlinien aus dem Jahr 2004 über die öffentliche Auftragsvergabe insbesondere Sozial- und Umweltstandards festzusetzen. Außerdem muss in dem Fall, dass die Tätigkeit eines Betreibers eines Universaldienstes auf einen anderen Betreiber übergeht, der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein.

Änderungsantrag von Sepp Kusstatscher

Änderungsantrag 92
ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 dritter Gedankenstrich (Richtlinie 97/67/EG)

**– erforderlichenfalls an die Verpflichtung
gebunden sein, einen finanziellen Beitrag
zu den in Artikel 7 aufgeführten
Ausgleichsmechanismen zu leisten. entfällt**

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss ausdrücklich gestattet werden, gemäß den Richtlinien aus dem Jahr 2004 über die öffentliche Auftragsvergabe insbesondere Sozial- und Umweltstandards festzusetzen. Außerdem muss in dem Fall, dass die Tätigkeit eines Betreibers eines Universaldienstes auf einen anderen Betreiber übergeht, der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein.

Änderungsantrag von Anne Van Lancker und Véronique De Keyser

Änderungsantrag 93
ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 3 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

**– an die Verpflichtung gebunden sein, den
Arbeitnehmern, die vor der
Vertragsvergabe eingestellt wurden, die
Rechte anzubieten, auf die sie Anspruch
gehabt hätten, wenn ein Übergang im
Sinne der Richtlinie 77/187/EWG des Rates
stattgefunden hätte. Die zuständige
Behörde führt die Arbeitnehmer und ihre
vertraglichen Rechte im Einzelnen auf.**

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag ist gemeinsam mit der ersten Ergänzung zu Artikel 4 zu lesen, da er darauf abzielt, den Umfang des Schutzes der Arbeitnehmer auf die Situation auszudehnen, bei der Genehmigungsinhaber im Rahmen der Erbringung des Universaldienstes tätig sind. Es kann derselbe Fall wie bei der Benennung eines Universaldiensteanbieters eintreten, nämlich

der Verlust einer Tätigkeit/eines Marktsegments des bisherigen Universaldienstanbieters an einen Genehmigungsinhaber. Den Arbeitnehmern, die hiervon möglicherweise betroffen sind, ist derselbe Schutz zuzusichern.

Änderungsantrag von Sepp Kusstatscher

Änderungsantrag 94

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 Gedankenstrich 3 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

– an die Verpflichtung gebunden sein, den Arbeitnehmern die Rechte anzubieten, auf die vor der Vertragsvergabe eingestellte Arbeitnehmer Anspruch gehabt hätten, wenn ein Übergang im Sinne der Richtlinie 77/187/EWG stattgefunden hätte.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten muss ausdrücklich gestattet werden, gemäß den Richtlinien aus dem Jahr 2004 über die öffentliche Auftragsvergabe insbesondere Sozial- und Umweltstandards festzusetzen. Außerdem muss in dem Fall, dass die Tätigkeit eines Betreibers eines Universaldienstes auf einen anderen Betreiber übergeht, der Schutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 95

ARTIKEL 1 NUMMER 10

Artikel 9 Absatz 2 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

(2a) Die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regelung der Arbeitsbedingungen bleibt von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 unberührt. Die Mitgliedstaaten können insbesondere Maßnahmen ergreifen, um für angemessene Arbeitsbedingungen auf dem Postsektor zu sorgen.

Or. en

Begründung

Es sollte hervorgehoben werden, dass die vorliegende Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Arbeitsbedingungen, einschließlich jener der auf dem Postsektor Beschäftigten, gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aktiv gesetzlich zu regeln und zu schützen. Diese Änderung sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Verpflichtung, angemessene Arbeitsbedingungen auf dem Postsektor im Rahmen eines Genehmigungssystems zu achten, beizubehalten oder einzuführen.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 96
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 9 Absatz 3 (Richtlinie 97/67/EG)

3. Die in den **Absätzen 1 und 2** genannten Verfahren, Verpflichtungen und Auflagen müssen transparent, zugänglich, nichtdiskriminierend, angemessen, präzise und eindeutig sein, vorab veröffentlicht werden und auf objektiven Kriterien beruhen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gründe für die völlige oder teilweise Verweigerung einer Genehmigung dem Antragsteller mitgeteilt werden, sie legen ferner ein Rechtsbehelfsverfahren fest.“

3. Die in den **Absätzen 1, 2 und 2a** genannten Verfahren, Verpflichtungen und Auflagen müssen transparent, zugänglich, nichtdiskriminierend, angemessen, präzise und eindeutig sein, vorab veröffentlicht werden und auf objektiven Kriterien beruhen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gründe für die völlige oder teilweise Verweigerung einer Genehmigung dem Antragsteller mitgeteilt werden, sie legen ferner ein Rechtsbehelfsverfahren fest.“

Or. en

Begründung

Es sollte hervorgehoben werden, dass die vorliegende Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Arbeitsbedingungen, einschließlich jener der auf dem Postsektor Beschäftigten, gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aktiv gesetzlich zu regeln und zu schützen. Diese Änderung sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Verpflichtung, angemessene Arbeitsbedingungen auf dem Postsektor im Rahmen eines Genehmigungssystems zu achten, beizubehalten oder einzuführen.

Änderungsantrag von Stephen Hughes

Änderungsantrag 97
ARTIKEL 1 NUMMER 14 BUCHSTABE A
Artikel 12 erster Gedankenstrich (Richtlinie 97/67/EG)

„– Die Preise müssen erschwinglich sein und ermöglichen, dass alle Nutzer Zugang zu den angebotenen Diensten haben. Die Mitgliedstaaten **können kostenlose** Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte **aufrecht erhalten oder einführen,**“

„– Die Preise müssen erschwinglich sein und ermöglichen, dass alle Nutzer Zugang zu den angebotenen Diensten haben. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten die Erbringung von kostenlosen** Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte,“

Or. en

Änderungsantrag von Marian Harkin

Änderungsantrag 98

ARTIKEL 1 NUMMER 14 BUCHSTABE A

Artikel 12 erster Gedankenstrich (Richtlinie 97/67/EG)

„– Die Preise müssen erschwinglich sein und ermöglichen, dass alle Nutzer Zugang zu den angebotenen Diensten haben. Die Mitgliedstaaten können kostenlose Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte aufrecht erhalten oder einführen,“

„– Die Preise müssen erschwinglich sein und ermöglichen, dass alle Nutzer Zugang zu den angebotenen Diensten haben. **Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen alle Preiserhöhungen, die über den nationalen Verbraucherpreisindex hinausgehen, um die Postdienste erschwinglich zu halten.** Die Mitgliedstaaten können kostenlose Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte aufrecht erhalten oder einführen,“

Or. en

Änderungsantrag von Sepp Kusstatscher

Änderungsantrag 99

ARTIKEL 1 NUMMER 21

Artikel 23 (Richtlinie 97/67/EG)

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle drei Jahre und erstmals bis zum 31. Dezember 2011 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der einschlägige Informationen über die Entwicklung des Sektors, insbesondere über seine

Bis zum 1. Januar 2009 führt die Kommission eine vergleichende Bewertung durch und legt einen Bericht vor über

Wirtschafts- Sozial- und Beschäftigungsstrukturen, seine technologischen Aspekte sowie über die Dienstqualität enthält. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht Vorschläge für das Europäische Parlament und den Rat bei.“

– die Kosten und Nutzen der verschiedenen möglichen Mechanismen zur Finanzierung der Universalpostdienstverpflichtungen, so dass ihre Auswirkungen betreffend Wettbewerbsneutralität, Transparenz, Rechtssicherheit, Zuverlässigkeit des Betriebs und staatliche Beihilfen bewertet werden können; und

– die Auswirkungen der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Bedingungen, einschließlich der Beschäftigungsqualität, der von den Universaldiensteanbietern in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Personen.

Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen im Rahmen ihres Berichts legt die Kommission Vorschläge betreffend die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste vor, insbesondere in Bezug auf die Methoden zur Finanzierung des Universaldienstes.“

Or. en

Begründung

Es ist verfrüht, weitere Bestimmungen über die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste anzunehmen, ehe nicht eine ernsthafte vergleichende und unabhängige Analyse der Kosten und Nutzen der verschiedenen Finanzierungsmethoden sowie der Auswirkungen der bestehenden Bestimmungen auf die sozial- und arbeitsrechtlichen Bedingungen durchgeführt wurde.

Änderungsantrag von Anja Weisgerber

Änderungsantrag 100
ARTIKEL 1 NUMMER 21 A (neu)
Artikel 23 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

(21a) Folgender Artikel 23a wird

eingefügt:

„Artikel 23a

Die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie berühren nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten im Bereich des Arbeitsrechts, einschließlich jeglicher Rechts- oder Vertragsbestimmung betreffend Beschäftigungsbedingungen, Arbeitsbedingungen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und die Beziehung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die die Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unter Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft anwenden. Die Mitgliedstaaten können dementsprechend Maßnahmen ergreifen, um für angemessene Arbeitsbedingungen auf dem Postsektor zu sorgen.“

Or. en

Begründung

In Anbetracht der Bedeutung der Arbeitsbedingungen für diejenigen, die auf dem Postsektor beschäftigt sind, und der Notwendigkeit, eine ernsthafte Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zu verhindern, sollte hervorgehoben werden, dass die vorliegende Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, die Arbeitsbedingungen, einschließlich jener der auf dem Postsektor Beschäftigten, gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aktiv gesetzlich zu regeln und zu schützen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass aufgrund der Verpflichtung der Kommission, in ihrem Bericht gemäß Artikel 23 auch auf die sozialen und Beschäftigungsaspekte einzugehen, keine Zuständigkeit der Gemeinschaft auf diesem speziellen Sektor entsteht.